

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit dem Erstarken extremistischer Gruppierungen entstehen Gefährdungslagen für den Rechtsstaat, denen mit diesem Entwurf begegnet werden soll. Dazu sollen in erster Linie Änderungen im Deutschen Richtergesetz (DRiG), insbesondere im Schöffengericht, und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgenommen werden.

Zudem sieht der Entwurf Änderungen im Bereich der juristischen Ausbildung vor, um Studierenden mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Ausbildung einzuräumen und Bürokratie in den Ländern abzubauen.

Der Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.3 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern.

B. Lösung; Nutzen

Um die Resilienz des Rechtsstaats zu stärken, sollen die folgenden gesetzlichen Änderungen erfolgen:

- Es soll nicht zu einem ehrenamtlichen Richter berufen werden können, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Dadurch soll der verfassungsrechtlich bereits anerkannte Grundsatz, dass auch von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu fordern ist, für die Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt sind, einzutreten, einfachgesetzlich nachgezeichnet und dadurch verdeutlicht werden. Es handelt sich um keine inhaltliche Änderung.
- Die Folgen von möglichen Blockaden der Schöffengewahl durch extremistische Parteien sollen dadurch gemindert werden, dass die gewählten Schöffinnen und Schöffen solange im Amt bleiben, bis neue Schöffinnen und Schöffen gewählt worden sind.
- Es soll eine Person bereits dann vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist. Es sollen künftig auch alle Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe in den Ausschlussstatbestand aufgenommen werden.
- Es soll bundeseinheitlich klargestellt werden, dass niemand in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden darf, der die freiheitliche demokratische Grundordnung mit Worten und/oder Taten bekämpft.

Weiterhin soll den Studierenden der Rechtswissenschaften freigestellt werden, wann sie während ihrer Studienzeit die praktischen Studienzeiten absolvieren. Schließlich soll es den Ländern ermöglicht werden, in den staatlichen Prüfungen die elektronische Erbringung schriftlicher Leistungen grundsätzlich verbindlich vorzuschreiben.

C. Alternativen

Statt einer Fortdauer der Schöffenperiode könnte das Wahlverfahren für Schöffinnen und Schöffen geändert werden. Dies würde jedoch einen höheren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Statt der Formulierung, dass eine verfassungsfeindliche Person nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden „soll“, könnte auch geregelt werden, dass sie nicht berufen werden „darf“. Dies wäre jedoch mit dem Risiko verbunden, dass im Falle einer Berufung einer Schöffin beziehungsweise eines Schöffen trotz Vorliegens des Ausschlussgrundes das jeweils entscheidende Strafgericht im konkreten Einzelverfahren fehlerhaft besetzt ist. Dies führt – im Gegensatz zu der Soll-Vorschrift – zur Möglichkeit der Erhebung von Besetzungsrügen. Dabei stellt die fehlerhafte Besetzung eines Spruchkörpers im Strafverfahren einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 338 Nummer 1 der Strafprozessordnung).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltungen der Länder werden um laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich etwa 710 000 Euro entlastet. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es sind während des Studiums praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren; die praktischen Studienzeiten sind vorzugsweise während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.“

2. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft, wird nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

3. § 5d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

- b) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es kann auch bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen oder in der Regel zu erbringen sind.“

4. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

- „1. keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
2. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
3. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, oder als Person, die diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellt ist, für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

5. § 44b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberaufen, wenn in § 44a Absatz 1 bezeichnete Umstände bekannt werden, unabhängig davon, wann diese eingetreten sind.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Nummer 1 wird die Angabe „von mehr als sechs Monaten“ durch die Angabe „oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen“ ersetzt.
2. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:

„§ 50a

Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Schöffen im Amt.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „von mehr als sechs Monaten“ durch die Angabe „oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „von mehr als sechs Monaten“ durch die Angabe „oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „von mehr als sechs Monaten“ durch die Angabe „oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „von mehr als sechs Monaten“ durch die Angabe „oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33a Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 33b Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 33a Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „soll ebensoviele Männer wie Frauen und“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende“ durch die Angabe „gesonderte“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungen im Deutschen Richtergesetz (DRiG), insbesondere im Schöffengericht, und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sollen dazu beitragen, den Rechtsstaat besser vor Verfassungsfeinden zu schützen.

Es haben vermehrt extremistische Parteien ihre Mitglieder dazu aufgerufen, sich als Schöffen und Schöffen aufzustellen zu lassen. Ziel der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen ist es zu verhindern, dass Verfassungsfeinde Zugang zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bekommen. Die Verankerung der Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue sendet ein wichtiges politisches Signal. Ebenso ist im Bereich der juristischen Ausbildung dafür Sorge zu tragen, dass Verfassungsfeinde vom juristischen Vorbereitungsdienst ferngehalten werden, unabhängig davon, ob die betreffende Person sich strafbar gemacht hat oder nicht. Die bereits in allen Ländern bestehenden Regelungen knüpfen jedoch an unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen an und sind nicht immer als zwingende Vorschriften ausgestaltet.

Zudem soll verhindert werden, dass extremistische Parteien auf kommunaler Ebene durch eine Blockade der Wahl von Schöffen und Schöffen die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gefährden können. Denn bei der Wahl von Schöffen und Schöffen auf kommunaler Ebene ist bei mehreren Gremien das Erreichen einer 2/3-Mehrheit erforderlich. Auch sollen die Anforderungen, die an den Lebenslauf der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestellt werden, erhöht werden. Dadurch soll das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Rechtspflege gestärkt werden.

Ferner beruhen die geschlechterparitätischen Vorgaben im Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu Auswahlverfahren und Besetzung von Jugendschöffen auf größtenteils überkommenen Vorstellungen zu geschlechtsspezifischen erzieherischen Kompetenzen und Einstellungen. Sie können überdies Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, von einem Engagement als Jugendschöffe von vornherein abhalten oder aber deren Bewerbungsprozess erschweren. Unsicherheiten können in der Praxis auch entstehen, wenn sich eine bereits als Jugendschöffe gewählte Person während der Wahlperiode dazu entscheidet, ihren personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zu ändern. Um auch nicht-binären Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Amt des Jugendschöffen zu gewähren, ist eine Aufhebung der auch im Hinblick auf eine möglichst wirkungsvolle erzieherische Einwirkung nicht mehr vorzugswürdigen geschlechtsbezogenen Regelungen des JGG für Jugendschöffen angezeigt.

Auch hat sich die zeitliche Vorgabe im Studium der Rechtswissenschaften für die Absolvierung der praktischen Studienzeiten als problematisch erwiesen; diese soll gelockert werden. Schließlich hat sich gezeigt, dass die in den Ländern angebotene Möglichkeit der elektronischen Erbringung der schriftlichen Leistungen in den staatlichen Prüfungen zum ganz überwiegenden Teil von den Kandidatinnen und Kandidaten wahrgenommen wird. Daher soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die elektronische Erbringung in diesen Fällen grundsätzlich verpflichtend vorzusehen.

Der Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.3 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um den Rechtsstaat vor Angriffen extremistischer Parteien resilienter zu machen, sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue soll in § 44a Absatz 1 DRiG ausdrücklich gesetzlich verankert werden.
- Durch eine neue Regelung (§ 50a GVG) sollen die Folgen möglicher Blockaden der Schöffenvwahl durch extremistische Parteien gemindert werden. Die gewählten Schöffinnen und Schöffen sollen solange im Amt bleiben, bis neue Schöffinnen und Schöffen gewählt worden sind. Entsprechende Regelungen finden sich für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bereits in anderen Verfahrensordnungen (§ 29 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 26 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO), § 13 Absatz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).
- Es sollen Personen bereits dann vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden sind (§ 32 Nummer 1 GVG, § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGG, § 21 Absatz 1 Nummer 1 VwGO, § 18 Absatz 1 Nummer 1 FGO). Bisher ist der Ausschlussstatbestand auf Freiheitsstrafen wegen vorsätzlicher Straftaten von mindestens sechs Monaten begrenzt.
- Durch einen neuen § 5b Absatz 2 DRiG wird bundeseinheitlich klargestellt, dass niemand in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden darf, der die freiheitliche demokratische Grundordnung mit Worten und/oder Taten bekämpft.

Außerdem werden die geschlechtsbezogenen Vorgaben zur Heranziehung von Jugendschöffen zu Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer in § 33a Absatz 1 bzw. § 33b Absatz 7 JGG gestrichen. Hierdurch entfällt auch der Bedarf für die geschlechtsbezogenen Vorgaben für das in § 35 JGG geregelte Vorschlags- und Wahlverfahren für Jugendschöffen sowie die Führung der Schöfflisten.

Durch eine Neufassung des § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG soll die zeitliche Vorgabe zur Ableistung der praktischen Studienzeiten im Jurastudium während der vorlesungsfreien Zeit aufgegeben und den Studierenden freigestellt werden, wann sie während ihrer Studienzzeit die praktischen Studienzeiten absolvieren wollen. Schließlich soll es durch eine Änderung des § 5d Absatz 6 Satz 2 DRiG den Ländern ermöglicht werden, in den staatlichen Prüfungen die elektronische Erbringung schriftlicher Leistungen grundsätzlich vorzuschreiben.

II. Exekutiver Fußabdruck

Die Änderungen im Bereich der juristischen Ausbildung wurden im Vorfeld mit den zuständigen Justizverwaltungen der Länder und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag erörtert.

III. Alternativen

Statt der Formulierung, dass eine verfassungsfeindliche Person nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden „soll“, könnte auch geregelt werden, dass sie nicht berufen werden „darf“. Dies wäre jedoch mit dem Risiko verbunden, dass im Falle einer Berufung einer Schöffin beziehungsweise eines Schöffen trotz Vorliegens des Ausschlussgrundes das jeweils entscheidende Strafgericht im konkreten Einzelverfahren fehlerhaft besetzt ist. Dies führt – im Gegensatz zu der Soll-Vorschrift – zur Möglichkeit der Erhebung

von Besetzungsrügen. Dabei stellt die fehlerhafte Besetzung eines Spruchkörpers im Strafverfahren einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 338 Nummer 1 der Strafprozessordnung).

Es wäre zu befürchten, dass die hier beschriebene Alternative zu einer Vielzahl an Besetzungsrügen und damit zu Verzögerungen der Hauptverhandlungen und einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen könnte. Denn die geplante Neuregelung enthält mit dem Tatbestandsmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einen auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff, der dazu Anlass geben könnte, die Fehlerhaftigkeit der Besetzung eines Gerichts prüfen zu lassen. Fälle, in denen ein potentieller ehrenamtlicher Richter beziehungsweise eine potentielle ehrenamtliche Richterin erkennbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er beziehungsweise sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt, und trotzdem berufen wird, dürften zudem in der Praxis nicht vorkommen.

Statt einer Fortdauer der Schöffenperiode könnte das Wahlverfahren für Schöffinnen und Schöffen geändert werden. Es könnten mehrere Wahlgänge mit unterschiedlichen Anforderungen an die erforderlichen Mehrheiten eingeführt werden. Dadurch würde jedoch der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden bei der Organisation und Durchführung der Schöffenwahlen deutlich erhöht werden.

Grundsätzlich könnte im jugendgerichtlichen Verfahren an der Geschlechterparität unter Einbeziehung non-binärer Personen festgehalten werden. Allerdings wirft das weitere Fragen auf, die zu einer komplexen Regelung führen würden – was noch dadurch verkompliziert wird, dass auch Fälle innerhalb einer Wahlperiode erfolgreicher Identitätswechsel sowie wiederholter Identitätswechsel abgebildet werden müssten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Soweit das Recht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betroffen ist, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG).

Der Bund kann auf der Grundlage der Kompetenz für die Statusrechte und -pflichten (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG) auch die Voraussetzungen regeln, um Richter zu werden. Eine Regelung, die eine subjektive Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst schafft, betrifft den Zugang zur Ausbildungsstätte und mithin eine Voraussetzung für die Absolvierung des Vorbereitungsdiensts und liegt daher innerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ebenso regelt der Bund mit den praktischen Studienzeiten und den Modalitäten zur Erbringung der Prüfungsleistungen das Anforderungsprofil für die Befähigung zum Richteramt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf zielt unter anderem darauf ab, durch ausdrückliche Regelungen von verfassungsrechtlichen Grundsätzen eine substantielle Vereinfachung der Rechtsstrukturen zu

ermöglichen. Zudem wird die Verwaltung in den Ländern durch die neuen Regelungen zu den praktischen Studienzeiten und der Erbringung der Prüfungsleistungen entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue ausdrücklich gesetzlich verankert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16, welches mit seiner Zielvorgabe 16.3 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern. Der Entwurf fördert zudem die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er durch eine Regelung im DRiG bundeseinheitlich klarstellt, dass niemand in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden darf, der die freiheitliche demokratische Grundordnung mit Worten und/oder Taten bekämpft.

Indem der Entwurf die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst bundeseinheitlich klar auf Verfassungstreue hin ausrichtet, leistet er außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 4, welches mit seiner Zielvorgabe 4.7 verlangt, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweise, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere verhindert, dass Bewerberinnen und Bewerber in die juristische Ausbildung übernommen werden, welche dazu beitragen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS

- „(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und

- „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neufassung des § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG wird es den Studierenden der Rechtswissenschaft freigestellt, wann sie während ihrer Studienzeit die praktischen Studienzeiten absolvieren wollen. Dadurch sind Verwaltungsvereinfachungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erwarten. Zum einen gilt künftig, dass für alle Studierenden nicht mehr gesondert geprüft werden muss, ob die praktischen Studienzeiten während der vorlesungsfreien Zeit absolviert worden sind. Zum anderen entfällt künftig die Erstellung und Übermittlung von Nichtzulassungsbescheiden, die sich aus der Nichteinhaltung der zeitlichen Vorgaben für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung ergeben. Zudem entfällt die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen in Zusammenhang mit Abweichungen zu den genannten zeitlichen Vorgaben.

Eine zentrale Erfassung der jährlichen Anzahl von Anträgen auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung liegt nicht vor. Es ist bekannt, dass im Wintersemester 2024/25 rund 115 000 Studierende der Rechtswissenschaft eingeschrieben waren (vgl. Statistisches Bundesamt, Konjunkturindikatoren im Studienfach Rechtswissenschaft, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Lange-Reihen/Bildung/lrbil03a.html>). Zudem haben im Jahr 2023 rund 9 200 Studierende die Erste Juristische Prüfung erfolgreich abgelegt. Dabei lag die durchschnittliche Studiendauer bei rund 10 Semestern (vgl. Bundesamt für Justiz, Statistik der juristischen Prüfungen 2023 veröffentlicht, unter: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2025/20250813.html>). Damit kann eine Kohortengröße von grob rund 10 000 bis 20 000 Studierenden angenommen werden. Pro Fall wird eine Zeitentlastung gemäß Leitfaden von 5 Minuten sowie ein durchschnittlicher Lohnsatz der Landesverwaltung in Höhe von 46,70 Euro pro Stunde zugrunde gelegt (vgl. Leitfaden, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität 3: Formelle Prüfung, Daten sichten (einfach), Seite 74 – 75, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/leitfaden-erfuellungsaufwand.pdf?blob=publicationFile&v=16>). Insgesamt entsteht dadurch ein jährliches Einsparungspotenzial von rund 40 000 bis 80 000 Euro; es wird daher vom Mittelwert 60.000 Euro ausgegangen.

Nichtzulassungsbescheide aufgrund der zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Studienzeiten sowie dazugehörige Ausnahmegenehmigungen dürften in der Größenordnung von mehreren Hundert im Jahr anfallen.

Mit der Änderung des § 5d Absatz 6 Satz 2 DRiG wird künftig den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, in den staatlichen Prüfungen die elektronische Erbringung schriftlicher Leistungen grundsätzlich vorzuschreiben. Bei Anwendung der Neuregelung werden Einsparungen von Aufsichtspersonal bei den schriftlichen Terminen der zu erbringenden Klausuren erwartet. In wie vielen Fällen die Regelung tatsächlich zur Anwendung kommen wird, kann nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Zum Zwecke der Schätzung werden nachfolgend die maximalen Entlastungspotenziale aufgezeigt, die möglich wären, sollte die Regelung in allen möglichen Fällen angewendet werden. Für die Erste Juristische Prüfung ist dabei von zwei Prüfungsterminen mit jeweils sechs Klausuren an 50 Prüfungsorten in den Bundesländern (= 600 Termine) auszugehen. Für die Zweite Juristische Prüfung ist von zwei Prüfungsterminen mit jeweils acht Klausuren an 60 Prüfungsorten in den Bundesländern (= 960 Termine) auszugehen. Insgesamt wird also von geschätzt rund 1.560, für die Anwendung der Neuregelung potentiell, relevanten Fällen im Jahr ausgegangen. Für jeden Klausurtermin ist mit einem zeitlichen Einsatz von mindestens sechs Stunden pro Aufsichtsperson zu rechnen. Bei dieser Aufsichtsperson handelt es sich in der Regel um eine oder einen (Landes-)Beamten oder Beamtin im höheren Dienst, sodass zur weiteren Monetarisierung des

voraussichtlich einzusparenden Aufwands und entsprechend des "Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung" ein Lohnsatz von 69,30 Euro pro Stunden herangezogen wird (s. Leitfaden, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 76, a.a.O.). Bei 1.560 Prüfungsterminen im Jahr, einer Einsparung pro Termin von sechs Stunden sowie einem Lohnsatz von 69,30 Euro pro Stunde wird mit Einsparungen für die Länder von bis zu rund 650.000 Euro im Jahr gerechnet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderung der zeitlichen Vorgabe für die Absolvierung der praktischen Studienzeiten in § 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG in der Entwurfsfassung soll dazu beitragen, Studierenden, die Betreuungspflichten haben, die Studienplanung zu erleichtern. Die Neuregelung dürfte in erster Linie Frauen die Studienplanung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erleichtern.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung. Die Streichung der geschlechtsbezogenen Vorgaben zur Heranziehung von Jugendschöffen zu Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer sowie für das die Jugendschöffen betreffende Vorschlags- und Wahlverfahren und die Führung der Schöffenlisten leistet einen Beitrag zur weiteren Stärkung des Rechts auf Anerkennung einer nicht-binären Geschlechtlichkeit sowie der gesellschaftlichen Anerkennung von Geschlechtervielfalt. Damit trägt das Vorhaben auch der verfassungsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) Rechnung und beseitigt für die betreffenden Personen potentielle Zugangsbarrieren.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen ist nicht vorgesehen, da die beabsichtigten Regelungen weitgehend nur eine klarstellende Funktion haben und keine Änderung der bestehenden Rechtslage darstellen. Sie sollen dauerhafte Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. Aus diesen Gründen ist auch eine Evaluierung zur Messung der Wirksamkeit nicht notwendig. Die Änderung der zeitlichen Vorgaben bei den praktischen Studienzeiten trägt zu dem beabsichtigten Zweck einer erleichterten Studienplanung sowie einer flexibleren Auswahl der Praktikumsstellen offenkundig bei. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, ob insoweit Anpassungen vorzunehmen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung des § 5a Absatz 3 Satz 2 wird es den Studierenden der Rechtswissenschaft freigestellt, wann sie während ihrer Studienzeit die praktischen Studienzeiten absolvieren möchten.

Die bisherige zeitliche Vorgabe, wonach die praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden müssen, hat sich als problematisch erwiesen. Zum einen

erschwert sie die Studienplanung für besonders belastete Studierende, wie zum Beispiel erwerbstätige Studierende oder Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, und zum anderen schränkt sie die Flexibilität bei der Auswahl von Praktikumsstellen ein. Während der Corona-Pandemie hat sich erneut gezeigt, dass diese Regelung nicht mehr sachgerecht ist.

Es wird allerdings im zweiten Halbsatz hervorgehoben, dass die praktischen Studienzeiten vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden sollen. Vorlesungszeiten sollen weiterhin grundsätzlich zum Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen dienen. Damit wird unterstrichen, dass das Studium an einer Universität eine zwingende Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG darstellt. Eine besondere Genehmigung für eine Durchführung der praktischen Studienzeiten in den Vorlesungszeiten durch die Justizprüfungsämter ist aber nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch den neuen § 5b Absatz 2 soll bundeseinheitlich klargestellt werden, dass niemand in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden darf, der die freiheitliche demokratische Grundordnung mit Worten und/oder Taten bekämpft.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits entschieden, dass es sich bei einer öffentlich-rechtlichen Ausbildung innerhalb und außerhalb des Beamtenverhältnisses verbiete, Bewerberinnen und Bewerber in die juristische Ausbildung zu übernehmen, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu beeinträchtigen (BVerfGE 46, 43, 52). In den Landesgesetzen finden sich Vorschriften, die es ermöglichen, Verfassungsfeinde aus dem juristischen Vorbereitungsdienst fernzuhalten. Diese Regelungen sind jedoch an unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft und nicht immer als zwingende Vorschriften ausgestaltet. Im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit des Vertrauens in eine funktionierende und von staatszersetzenden Einflüssen freizuhaltende Justiz erscheint insoweit die Schaffung eines bundeseinheitlichen zwingenden Ausschlussgrundes angemessen. Auch Referendarinnen und Referendare üben im Rahmen ihrer Ausbildung, etwa als Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft, öffentliche Gewalt aus. Insofern ist es auch unerheblich, ob sie im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eigener Art eingestellt werden. Dies hat das BVerfG in seiner oben genannten Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 2 in § 5b.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 2 in § 5b.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 2 in § 5b.

Zu Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 2 in § 5b.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 2 in § 5b.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 5b Absatz 6 Satz 2 hat den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in den staatlichen Prüfungen eine elektronische Erbringung der schriftlichen Leistungen anzubieten. Hiervon haben die Länder in beiden Prüfungen in großem Umfang Gebrauch gemacht. Eine Möglichkeit, diese elektronische Erbringung dann auch grundsätzlich verpflichtend zu gestalten, sieht das Gesetz bislang nicht vor. Es hat sich gezeigt, dass bei der Eröffnung der Möglichkeit zu einer elektronischen Erbringung der schriftlichen Leistungen nur noch sehr wenige Kandidatinnen und Kandidaten ihre Prüfungsarbeiten handschriftlich anfertigen. Der Anteil der elektronischen Prüfungsarbeiten bewegt sich im Durchschnitt bei etwa 90 bis 95 Prozent mit steigender Tendenz.

Die Ausübung des Wahlrechts verursacht einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Landesjustizprüfungsämter. Insbesondere stellt die Planung geeigneter Prüfungsräume und des erforderlichen technischen Supports eine erhebliche Herausforderung dar. Es müssen immer mindestens zwei Prüfungsräume samt Aufsichtspersonen vorgehalten werden. Auch ist bereits von Problemen bei der Pseudonymisierung berichtet worden. Vor dem Hintergrund, dass nur noch vereinzelt die Anfertigung handschriftlicher Prüfungsarbeiten gewählt wird, erscheint dieser Aufwand nicht mehr verhältnismäßig.

Den Ländern soll daher nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, die elektronische Erbringung schriftlicher Prüfungsarbeiten grundsätzlich als verbindlich vorzuschreiben. Durch die Formulierung „in der Regel“ wird klargestellt, dass die Länder für begründete Fälle Ausnahmeregelungen treffen können und müssen. Dies gilt auch für eventuelle Übergangsregelungen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 1 in § 44a Absatz 1 wird gewährleistet, dass zu einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter nicht berufen werden soll, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des BVerfG klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind dies die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit (vgl. hierzu zuletzt die sog. „NPD-Entscheidung“; BVerfG, U.v. 17.1.2017 - 2 BvB 1/13 - Rn. 529 ff. und Leitsatz 3):

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG).

c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Artikel 20 Absatz 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

Nach § 9 Nummer 2 DRiG darf in das hauptamtliche Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die entsprechend definierte freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Diese Regelung wird durch die neue Nummer 1 in § 44a Absatz 1 nunmehr auch auf sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgedehnt.

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 1 in § 44a Absatz 1, werden die bisherigen Nummern 1 und 2 zu den Nummern 2 und 3. Im Hinblick auf eine zwischenzeitlich erfolgte Neubekanntmachung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes soll eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass sich die Möglichkeit der Einholung einer Negativerklärung auch auf die Voraussetzung des neuen Absatz 1 Nummer 1 erstreckt. Dabei erscheint es sachgerecht, das Ermessen hinsichtlich der Einholung einer Negativerklärung auf ein „soll“ einzuschränken.

Zu Nummer 5

Nach § 44b Absatz 1 ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abuberufen, wenn nachträglich in § 44a Absatz 1 benannte Umstände bekannt werden. Durch die Neufassung wird verdeutlicht, dass der Zeitpunkt, an dem die betroffene Person Zweifel an ihrer Verfassungstreue aufkommen lässt, für die Frage der Abberufung gleichgültig ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die nach aktueller Rechtslage geltende Schwelle, nur rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilte Schöffinnen und Schöffen nicht auf die Vorschlagsliste aufzunehmen oder diese von der Schöffenliste zu streichen, erscheint vor dem Hintergrund diverser Fälle aus der gerichtlichen Praxis nicht mehr sachgerecht. Die Beteiligung von Schöffinnen oder Schöffen, die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilt worden sind, kann auch bei Verurteilungen zu einer

geringeren Freiheits- oder Geldstrafe geeignet sein, das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen. Hier sind insbesondere Fälle aus dem Bereich des Sexualstrafrechts zu nennen.

Gegen eine Absenkung dieser Schwelle spricht im Ergebnis nicht, dass bereits die bestehende Ausschlussregel überwiegend sogar strenger ist, als die für Berufsrichterinnen und Berufsrichter in § 24 DRiG geregelten Beendigungstatbestände. Denn die Konsequenzen bei Verlust eines Schöffenamtes sind deutlich geringer als diejenigen, die eine Beendigung des Berufsrichterverhältnisses nach sich ziehen (Artikel 12 GG). Eine entsprechende Verurteilung führt bei Schöffinnen und Schöffen lediglich zur Streichung von der Schöffenliste (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GVG), sodass sie oder er nicht mehr als Schöffin oder Schöffe eingesetzt werden darf. Weitere – auch finanzielle – Nachteile sind damit nicht verbunden. Hinzu kommt, dass bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bei Verurteilungen unterhalb der Schwelle des § 24 DRiG die Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Betracht kommt; dieses kann erhebliche persönliche und berufliche Nachteile auslösen. Verurteilungen von Schöffinnen und Schöffen unterhalb des Unfähigkeitstatbestandes des § 32 Nummer 1 Alt. 2 DRiG haben dagegen insoweit keine Konsequenzen. Zudem unterziehen sich Bewerberinnen und Bewerber für ein Berufsrichteramt einem Auswahlverfahren, in dessen Zuge in gesteigertem Maße eine auch charakterliche Eignung für das Amt geprüft wird. Eine solche Überprüfung ist kapazitätsbedingt bei Schöffinnen und Schöffen nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

Eine Neuregelung ist gerade auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters klar und unmissverständlich zu fassen. Ein klares Kriterium ist dabei eine Orientierung der relevanten Strafhöhe an den Vorschriften zur Aufnahme von Eintragungen im Bundeszentralregister in das Führungszeugnis.

Fahrlässige Straftaten, die ebenfalls zu einer Eintragung in das Bundeszentralregister führen, sollen hiervon – wie auch bisher – ausgenommen werden, da es hier an einem bewussten Rechtsbruch fehlt.

Zu Nummer 2

Obleich die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen so rechtzeitig geplant werden sollte, dass die Amtsperiode von fünf Jahren (§ 42 Absatz 1 GVG) nicht überschritten wird, sind Verzögerungen nicht immer zu vermeiden. In Zukunft ist auch denkbar, dass extremistische Parteien eine Sperrminorität auf kommunaler Ebene nutzen, um die Schöffenwahl zu blockieren. Zur Sicherung einer funktionierenden Rechtspflege sollen die bisherigen Schöffinnen und Schöffen daher im Amt bleiben, bis die Neuwahl nach § 42 GVG stattgefunden hat.

Eine vergleichbare Regelung findet sich bereits in anderen Verfahrensordnungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter (§ 29 Absatz 2 VwGO, § 26 Absatz 2 FGO, § 13 Absatz 3 SGG).

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Durch diese Änderung soll eine Person auch als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin in der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Durch diese Änderung soll eine Person auch als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vor-

sätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Durch diese Änderung soll eine Person auch als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Durch diese Änderung soll eine Person auch als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin in der Finanzgerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die von den allgemeinen Schöffenvorschriften des GVG abweichende Vorgabe einer geschlechterparitätischen Besetzung der Jugendschöffen in Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer sollte bei ihrer Einführung 1953 vor allem dem Zweck dienen, Frauen an jugendgerichtlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen, da sie über eine besondere und gerade in Jugendsachen wichtige erzieherische Befähigung verfügten (s. Lackner JZ 1953, 527, 530). Die Heranziehung eines Mannes und einer Frau als Jugendschöffen sollte gewährleisten, dass sowohl eine „fraulich-zuverlässige Herzenswärme“ als auch eine „männlich-nüchterne Lebenstüchtigkeit“ im Spruchkörper abgebildet sind (vgl. Wagner, ZfJ 1982, 325, 330).

Diese rein geschlechtsbezogene und stereotype Zuschreibung erzieherischer Befähigungen und Charaktereigenschaften passt nicht mehr zu dem heutigen Verständnis von der Herausbildung erzieherischer und sozialer Kompetenzen und Einstellungen. Für jugendgerichtliche Entscheidungsprozesse bleibt der Einfluss unterschiedlicher Erziehungserfahrungen und -verständnisse weiterhin von Bedeutung. Diese werden heutzutage jedoch regelmäßig in deutlich geringerem Ausmaß von der Geschlechtsidentität geprägt. Die Sozialisationserfahrungen und Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern haben sich zunehmend diversifiziert und bereichsweise überlagert. Auch im Hinblick auf die Übernahme spezifischer Erziehungsaufgaben sind geschlechtsbezogene Rollenbilder inzwischen weitgehend aufgebrochen worden. Vor diesem Hintergrund ist eine geschlechterparitätische Schöffenbesetzung nicht mehr erforderlich, um einen möglichst differenzierten Blick auf die Persönlichkeit des Jugendlichen, konkrete Entwicklungsaufgaben und erzieherische Bedürfnisse zu gewährleisten. Die geschlechtsunabhängige Vorgabe der erzieherischen Befähigung eines Jugendschöffen (§ 35 Absatz 2 Satz 2 JGG) vermag das notwendige Bewusstsein von den Besonderheiten dieser Lebens- und Entwicklungsphase und ein gewisses Einfühlungsvermögen hinreichend abzusichern. Auch bedarf es einer geschlechterparitätischen Soll-Vorschrift für Jugendschöffen nicht (mehr), um insgesamt eine angemessene Beteiligung von Frauen an jugendgerichtlichen Entscheidungsprozessen aktiv zu fördern. In der Berufsgruppe der Jugendrichter lässt sich inzwischen ein annähernd ausgeglichenes Geschlechterverhältnis feststellen (vgl. Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems [2022]. Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwäl:innen. Kassel: kassel university press, S. 30 Tabelle 11). Unter den in der Strafrechtspflege in Erwachsenenspruchkörpern tätigen Hauptschöffen lag der Anteil von Frauen zum 1. Januar 2024 auch ohne eine gesetzliche Paritätsvorgabe bundesweit bei 48,4 % (Bundesamt für Justiz, Schöffenstatistik 2024, abrufbar unter: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justiz->

[statistiken_node.html](#)). Dies deutet darauf hin, dass eine annähernd bevölkerungsrepräsentative Berücksichtigung von Frauen als (Jugend-)Schöffen bereits durch die allgemeinen Vorgaben in § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 2 GVG bzw. § 44 Absatz 1a DRiG erreicht werden kann.

Hinzu kommt, dass die auf einem rein binären Geschlechterverständnis beruhenden Vorgaben in der Praxis zu Unsicherheiten im Umgang mit sich bewerbenden Personen führen können, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Auf der Grundlage des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Diskriminierungsverbots ist auch nicht-binären Personen, die keinen personenstandsrechtlichen Eintrag zum Geschlecht oder den Eintrag „divers“ aufweisen, der Zugang zum Amt des Jugendschöffen zu eröffnen. Nach bisheriger Rechtslage erforderte ihr Einbezug in die Auswahl- und Besetzungsverfahren jedoch nicht nur eine verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen Vorschriften, die an die Grenze des klaren Wortlauts der geschlechterbezogenen Vorgaben stoßen könnte. Im Hinblick auf die für Männer und Frauen getrennt zu führenden Vorschlags-, Wahl- und Schöffenlisten blieben auch organisatorische Schwierigkeiten bei der Zuordnung nicht-binärer Personen und hiermit verbundene Diskriminierungserfahrungen denkbar. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass sich grundsätzlich am Amt des Jugendschöffen interessierte nicht-binäre Personen von vornherein von Bewerbungen abhalten lassen. Auch die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Amt des Jugendschöffen für nicht-binäre Personen erfordert daher eine Streichung der Vorgaben.

Über die Belange nicht-binärer Personen hinaus betrifft die bestehende Regelungssystematik auch inter- und transgeschlechtliche Menschen in erheblicher Weise. Die strikt binäre Ausgestaltung der Vorschlags-, Wahl- und Schöffenlisten kann administrative Barrieren erzeugen, sofern die geschlechtliche Identität oder Körperlichkeit der betroffenen Personen von dem im Personenstandsregister dokumentierten Status abweicht. Im Auswahl- und Besetzungsverfahren kann dies zu systemischen Fehleinordnungen, Verletzungen der datenschutzrechtlichen Intimsphäre (sog. Zwangsoutings) sowie zu weiteren rechtlichen und tatsächlichen Nachteilen führen. Die ersatzlose Streichung der geschlechtsbezogenen Vorgaben gewährleistet mithin einen diskriminierungsfreien Zugang zum Ehrenamt für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität.

Infolge der Streichung finden für die Besetzung der Jugendschöffen fortan die allgemeinen Vorschriften des GVG Anwendung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der geschlechtsbezogenen Vorgaben zur Heranziehung von Jugendschöffen zu Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht wie oben unter Nummer 1 begründet.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung der geschlechtsbezogenen Vorgaben zur Heranziehung von Jugendschöffen zu Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer in § 33a Absatz 1 bzw. § 33b Absatz 7 JGG entfällt auch der Bedarf für die geschlechtsbezogenen Vorgaben für das in § 35 Absatz 1 Satz 2 JGG geregelte Wahlverfahren für Jugendschöffen.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung der geschlechtsbezogenen Vorgaben zur Heranziehung von Jugendschöffen zu Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer

in § 33a Absatz 1 bzw. § 33b Absatz 7 JGG entfällt auch der Bedarf für die geschlechtsbezogenen Vorgaben für das in § 35 Absatz 2 Satz 1 JGG geregelte Vorschlagsverfahren für Jugendschöffen.

Zu Buchstabe c

Durch die Streichung der geschlechtsbezogenen Vorgaben zur Heranziehung von Jugendschöffen zu Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer in § 33a Absatz 1 bzw. § 33b Absatz 7 JGG entfällt auch der Bedarf für die geschlechtsbezogenen Vorgaben für die in § 35 Absatz 5 JGG geregelte Führung der Schöffenlisten. Im Ergebnis sind statt bisher vier, nur noch zwei Schöffenlisten zu führen, die Jugendschöffen- und Jugendersatzschöffenliste.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die mit diesem Entwurf beabsichtigten Änderungen sollen entsprechend der für Regelungsentwürfe der Bundesregierung grundsätzlich vorgesehenen Verfahrensweise am ersten Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Quartals in Kraft treten. Die Einfügung von Übergangsvorschriften ist nicht erforderlich.